

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

vom 31. Januar 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007³ wird wie folgt geändert:

Art. 36. Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten für:

- a) ...;
- b) kantonale Lehrwerkstätten;
- c) Aufnahmeverfahren für den Berufsmaturitätsunterricht;
- d) Angebote an kantonalen Höheren Fachschulen. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Gebühren
zwischen 10
und 20 Prozent
der Kosten

Für Frei- und Stützkurse kann er im Ausnahmefall Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten erheben.

Art. 36 a (neu). Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten für kantonale Brückenangebote.

Gebühren
zwischen 15
und 30 Prozent
der Kosten

1 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 ABl 2011, 1614 ff.

3 sGS 231.1.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung wurde am 31. Januar 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 370 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 3516 f.